

**ALLGEMEINE  
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
der  
**DAS Environmental Expert GmbH**  
**Stand 09/2024**

**§ 1  
Geltungsbereich**

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne des §14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend zusammen „Kunden“ genannt) zur Regelung der Auftrags-, Liefer- und Leistungsvorgänge der **DAS Environmental Expert GmbH** (nachfolgenden „DAS bzw. wir/uns“) im Rahmen der weltweiten Geschäftstätigkeit.
2. Für die Geschäftsbeziehung mit Kunden, auch für Auskünfte und Beratung, gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen (nachfolgend „AGB“). Sind diese AGB in das Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und DAS, soweit nicht schriftlich etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird.

Abweichende Bedingungen des Kunden erkennt DAS nur an, sofern ihnen ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt wurde. Ein Schweigen von DAS auf derartige abweichende Bedingungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

Diese AGB gelten anstelle etwaiger Einkaufsbedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Einkaufsbedingungen vorgesehen ist, oder DAS nach Hinweis des Kunden auf die Gestaltung seiner Allgemeinen Einkaufsbedingungen liefert, es sei denn, DAS hat ausdrücklich auf die Geltung dieser AGB verzichtet. Der Kunde erkennt durch Annahme der Auftragsbestätigung von DAS ausdrücklich an, dass er auf seinen aus den Einkaufsbedingungen abgeleiteten Rechtseinwand verzichtet.

3. Sofern Rahmenverträge- oder Einzelverträge zwischen DAS und dem Kunden abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden, sofern dort keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Geschäftsbedingungen ergänzt.
4. Soweit im Folgenden von Schadensersatzansprüchen die Rede ist, sind damit in gleicher Weise auch Aufwendungsersatzansprüche i.S.v. § 284 BGB gemeint.

**§ 2**

**Auskünfte / Beratung /  
Eigenschaften der Produkte und Leistungen**

1. Auskünfte und Erläuterungen hinsichtlich der Produkte und/oder Leistungen der DAS erfolgen ausschließlich aufgrund bisheriger Erfahrung. Die hierbei angegebenen Werte sind als Durchschnittswerte der Produkte und Leistungen anzusehen.
2. Abweichend von § 434 BGB ist der Liefergenstand frei von Sachmängeln, wenn er die in der vertragsgemäßlichen Spezifikation vereinbarten Eigenschaften, mangels solcher, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses im technischen Datenblatt von uns aufgeführten Eigenschaften, hat und für den vertraglich vorausgesetzten Zweck geeignet ist. § 434 (2) Nr. 3 sowie (3) Nr. 4 und § 434 (3) Nr. 2 lit b) sowie § 434

(3) letzter Absatz (Nichtbindung des Verkäufers an öffentliche Äußerungen) bleiben unberührt. Weitere Eigenschaften des Liefergenstandes insbesondere (i) übliche Beschaffenheit, die der Käufer bei Sachen dieser Art erwarten kann, (ii) Eignung für die gewöhnliche Verwendung (iii) Beschaffenheit einer Probe oder Musters sind von uns mangels ausdrücklicher, abweichender Vereinbarung, nicht geschuldet.

3. Soweit DAS Anwendungshinweise gibt, sind diese mit branchenüblicher Sorgfalt abgefasst, entbinden den Kunden jedoch nicht von der Verpflichtung zur sorgfältigen Prüfung der Produkte betreffend ihrer Eignung zu dem vom Kunden gewünschten Zweck.
4. Eine Beratungspflicht hinsichtlich der Produkte und/oder Leistungen übernimmt DAS nur ausdrücklich Kraft schriftlichen, gesonderten Beratungsvertrages.

**§ 3  
Probeexemplare / überlassene Unterlagen und Daten /  
Muster / Kostenvoranschläge**

1. Die Eigenschaften von Mustern bzw. Probeexemplaren werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Der Kunde ist zur Verwertung und Weitergabe von Mustern nicht berechtigt.
2. An Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Daten, Kostenanschlägen und sonstigen Unterlagen über Produkte und Leistungen behält DAS sich alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde verpflichtet sich, die in vorstehendem Satz aufgeführten Muster, Daten und/oder Unterlagen nicht Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, DAS erteilt eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung. Er hat diese auf Aufforderung an DAS zurückzugeben, soweit ein darauf basierender Auftrag nicht erteilt wird.

Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen, Zeichnungen oder Daten des Kunden; diese darf DAS jedoch solchen Dritten zugänglich machen, denen zulässigerweise mit dem Kunden vertragsgemäßliche Lieferungen und/oder Leistungen übertragen werden, oder denen DAS sich als Erfüllungsgehilfen bedient.

Werden vorgenannte Muster, Daten und/oder Unterlagen nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang einer Aufforderung an DAS zurückgegeben, ist DAS berechtigt, diese auf Basis der zu diesem Zeitpunkt geltenden aktuellen Preislisten für derartige Waren und Gegenstände dem Kunden in Rechnung zu stellen.

**§ 4  
Vertragsschluss / Liefer- und Leistungsumfang /  
Beschaffungsrisiko und Garantie**

1. Alle Angebote der DAS erfolgen freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder ausdrücklich verbindliche Zusagen enthalten oder sonst die Verbindlichkeit ausdrücklich vereinbart wurde. Sie sind Aufforderungen zu Bestellungen durch den Kunden und kein verbindliches Angebot unsererseits.

Der Kunde ist an seine Bestellung als Vertragsantrag 14 Kalendertage nach Zugang der Bestellung bei DAS gebunden, soweit der Kunde nicht regelmäßig auch mit einer späteren Annahme durch DAS rechnen muss (§ 147 BGB).

Bei positivem Eintrag des Kunden in offizielle Embargoverzeichnisse oder Verstöße des Kunden gegen einschlägige Embargobestimmungen ist DAS berechtigt, die Vertragsanbahnung haftungsfrei abzubrechen und haftungsfrei von dem noch nicht erfüllten Teil geschlossener Verträge mit dem Kunden zurückzutreten.

2. Ein Vertrag kommt – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst dann zustande, wenn DAS die Bestellung des Kunden schriftlich oder in Textform (d.h. auch per Telefax oder E-Mail) bestätigt. Bei Lieferung oder Leistung innerhalb der Bindungsfrist kann die Bestellbestätigung durch eine Rechnung ersetzt werden. Unsere Auftragsbestätigung gilt nur unter der Bedingung, dass noch offene Zahlungsrückstände des Kunden beglichen werden und dass eine durch uns vorgenommene Kreditprüfung des Kunden und eine evtl. von uns durchgeführte Prüfung eines negativen Exportkontrolleintrages in eine einschlägige Embargoliste, ohne negative Auskunft bleibt.
3. Mit Vertragsbestätigung ist DAS berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen bzw. die gesamte Bestellmenge einzudecken. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können demnach nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
4. Der Kunde hat DAS rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich auf etwaige besondere Anforderungen an die Produkte hinzuweisen. Solche Hinweise erweitern jedoch nicht die vertraglichen Verpflichtungen und Haftung der DAS.
5. DAS ist lediglich verpflichtet, aus dem eigenen Warenvorrat zu leisten (Vorratsschuld).
6. Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Beschaffungsgarantie nach § 276 BGB liegt nicht allein in der Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache. Ein Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB übernimmt DAS nur kraft ausdrücklicher gesonderter Vereinbarung.
7. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder unterlässt er seine damit verbundenen Mitwirkungshandlungen, so ist DAS berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich damit verbundener Aufwendungen, zu verlangen. Hierfür berechnet DAS eine pauschale Entschädigung i.H.v. 10% des Nettopreises der betroffenen Ware für jede vollendete Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens 50% der Nettovergütung der nicht rechtzeitig angenommenen Ware, beginnend mit Lieferfrist bzw. falls anderweitig vereinbart, mit Abnahmedatum. Nimmt der Kunde die Lieferung nicht innerhalb von 6 Wochen nach vereinbarter vorgenannter Frist ab, steht DAS das Recht zum Rücktritt vom ganzen oder nach unserer Wahl noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zu.

Der Nachweis eines höheren Schadens und weiterer gesetzlicher Ansprüche bleibt unberührt. Die Pauschale ist auf weitergehende Schadensersatzanforderungen anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass DAS überhaupt kein oder nur ein wesentlich (größer als 10%) geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

8. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem gelieferten System ist untersagt. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 ff UrhG) vervielfältigen, überarbeiten oder übersetzen.

Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der DAS zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei der DAS bzw. beim Softwarelieferanten.

Die Vergabe von Unterlizenzen durch den Kunden ist nicht zulässig.

## § 5 Lieferung / Lieferverzug / Verpackung

1. Verbindliche Liefertermine und -fristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Lieferterminen und -fristen, ist DAS bemüht, diese nach besten Kräften einzuhalten.
2. Liefer- und/oder Leistungsfristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheiten vom Kunden vollständig geleistet sind. Entsprechendes gilt für Liefer- und Leistungstermine. Hat der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue angemessene Liefer- oder Leistungsfrist mit der Bestätigung der Änderung durch DAS.
3. Lieferungen und/oder Leistungen vor Ablauf der Liefer-/Leistungszeit sind zulässig. Als Liefertag gilt bei Holschulden der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, anderenfalls der Tag der Absendung der Produkte. Bei Bringschuld der Tag der Ablieferung am vereinbarten Lieferort.
4. Gerät DAS in Lieferverzug, muss der Kunde der DAS zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens – soweit nicht unangemessen – 14 Kalendertagen zur Leistung setzen. Verstreicht diese fruchtlos, bestehen Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzung- gleich aus welchem Grunde – nur nach Maßgabe der Regelung in § 12.
5. DAS gerät nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen DAS gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.
6. Erhält DAS eine Aufforderung zur Anpassung der vertraglich vereinbarten Lieferfrist („Verschiebungsmittelung“) zu einer laufenden Bestellung, die DAS nicht zu vertreten hat und die aus der Verantwortungssphäre des Kunden hervorgeht, prüft DAS ohne Anspruch des Kunden auf Zustimmung zur Veränderung der Lieferfrist deren wirtschaftliche und logistische Zumutbarkeit für DAS. Ist die Anpassung der Lieferfrist für DAS zumutbar, und stimmt DAS der Verschiebungsmittelung des Kunden zu, wird der Kunde eine Zusatzvergütung entsprechend dem zutreffenden Fertigungsfortschritt zahlen. Maßgebend hierfür ist der zeitliche Eingang der Verschiebungsmittelung bei DAS. Die Zusatzvergütung beläuft sich im jeweiligen Prozessschritt:
  - Produktion der Lieferung noch nicht begonnen auf 5%;
  - Produktion der Lieferung bereits begonnen auf 10% oder
  - Produktion bereits abgeschlossen und Lieferung versandbereit auf 25%
 jeweils des Nettopaufpreises für die von der Terminverschiebung betroffenen Ware.
- Mit Zustimmung der Lieferzeitpunktverschiebung durch DAS verpflichtet sich der Kunde zudem, mindestens 50% des gesamten Kaufpreises als Anzahlung unverzüglich an DAS zu zahlen. Nach Beendigung der Verschiebung sind die restlichen Zahlungsschritte unter Anrechnung der Sonderzahlung vereinbarungsgemäß zu leisten.
7. Ist die Aufforderung zur Anpassung der Lieferfrist für DAS technisch oder logistisch unzumutbar, und teilt DAS dem Kunden dies mit, hat DAS das Recht für den Fall, dass der

Kunde an das Verlangen nach Lieferterminänderung festhält nach Ihrer Wahl von dem ganzen betroffenen Kaufvertrag oder nur von dessen noch nicht erfüllten Teil zurückzutreten.

8. Solange vom Kunden zu stellende Transportmittel nicht zur Verfügung stehen, ist DAS nicht zur Lieferung verpflichtet, soweit DAS sich nicht zur Stellung der Transportmittel verpflichtet hat, oder eine Bringschuld vereinbart ist. DAS ist jedoch berechtigt, bei ausführbarem Versand- oder Abrufauftrag die Lieferung mittels eigener oder angemieteter Transportmittel zu bewirken. In diesem Fall reist die Ware auf Gefahr des Kunden.
9. Wird bei der Bestellung kein Abholtermin angegeben, den DAS zu bestätigen hat, bzw. erfolgt die Abnahme nicht zum vereinbarten Abholtermin, versendet DAS die vertragsgegenständliche Ware mit einem beauftragten Frachtführer. Die anfallenden Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten wird dem Kunden in Rechnung gestellt.
10. Mit Annahme der Ware geht die Verantwortung für die fachgerechte Entsorgung der damit verbundenen Verpackung auf den Kunden auf seine Kosten über, der sich zur Entsorgung gemäß den einschlägigen Vorschriften verpflichtet. DAS wird vom Kunden von ihrer herstellerbezogenen Pflicht zur Rücknahme von Transportcontainern, Hilfsmitteln sowie Verpackungen aller Art, insbesondere Transportverpackungen gem. § 15 Abs. 1 VerpackG vom Kunden insoweit freigestellt, als dieser schulhaft gegen die vorstehende Entsorgungspflicht verstößt. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

## **§ 6 Stornierung**

1. Erhält DAS eine Stornierungsmitteilung zu einer laufenden Bestellung, die DAS nicht zu vertreten hat, verpflichtet sich der Kunde, eine Stornierungspauschale entsprechend dem zutreffenden Lieferungsfortschritt zu zahlen. Maßgebend ist der Eingang der Stornierungsmitteilung bei DAS. Die Stornierungspauschale beläuft sich im jeweiligen Prozessschritt:
  - Produktion der Lieferung noch nicht begonnen auf 5%;
  - Produktion der Lieferung bereits begonnen auf 10% oder
  - Produktion abgeschlossen und Lieferung versandbereit auf 50%

des Nettopreises für die von der Stornierung betroffenen Ware.

2. Darüber hinaus ist DAS berechtigt weitere Kosten, insbesondere Materialausgaben, Lagerhaltungskosten, Engineeringleistungen als auch bereits getätigte Serviceausgaben mit Nachwies geltend zu machen, sofern diese die Stornierungspauschale übersteigen. Die Pauschale ist auf weitergehende Schadensersatzanforderungen anzurechnen.

## **§ 7 Höhere Gewalt / Selbstbelieferung**

1. Erhält DAS aus nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung einer geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferung oder Leistung, Lieferungen oder Leistungen von Unterlieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eideckung entsprechend der Quantität und der Qualität aus der Liefer- und Leistungsvereinbarung mit dem Kunden nicht, nicht richtig, oder nicht rechtzeitig, oder treten Ereignisse Höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) ein,

so wird DAS den Kunden rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall ist DAS berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit DAS der vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht eine Leistungsgarantie oder ein Beschaffungsrisiko (i.S.d. § 276 BGB) übernommen hat. Der Höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Kriege, Pandemien und Epidemien, Naturkatastrophen, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Sanktionen, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldet Transportengpässe, unverschuldet Betriebsbehinderungen - z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden -, und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von DAS schulhaft herbeigeführt worden sind.

2. Ist ein Liefer- und/oder Leistungstermin oder eine Liefer- und/oder Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach § 7 Nr. 1 der vereinbarte Liefer- und/oder Leistungstermin oder die vereinbarte Liefer- und/oder Leistungsfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz sind in diesem Fall ausgeschlossen.
3. Vorstehende Regelung gemäß § 7 Nr. 2 gilt entsprechend, wenn aus den in § 7 Nr. 1 genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Liefer- und/oder Leistungstermins dem Kunden ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.

## **§ 8 Versand / Gefahrübergang / Abnahme**

1. Soweit nichts abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgt die Lieferung ex works Incoterms® 2020.
2. Bei abweichender Vereinbarung zur Lieferung, bleibt die Wahl des Transportweges und des Transportmittels DAS vorbehalten. DAS wird sich jedoch bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche des Kunden zu berücksichtigen. Dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter Fracht-Frei-Lieferung – gehen, wie die Transport- und Versicherungskosten, zu Lasten des Kunden.
3. Die Gefahr des Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der zu liefernden Produkte an den Kunden, den Spediteur, den Frachtführer, oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Unternehmungen, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, oder der DAS-Niederlassung auf den Kunden über. Vorstehendes gilt auch, wenn eine vereinbarte Teillieferung erfolgt.
4. Verzögert sich die Sendung dadurch, dass DAS infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Kunden von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht, oder aus einem sonstigen vom Kunden zu vertretenden Grund, so geht die Gefahr spätestens ab Datum der Absendung der Mitteilung der Versand- und/oder Leistungsbereitschaft gegenüber dem Kunden auf den Kunden über.

Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Annahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Nutz der Kunde den Liefergenstand länger als 14 Kalendertage gewerblich, gilt die Abnahme als erfolgt.

**§ 9****Mängelrüge / Pflichtverletzung in Form von Schlechtleistung wegen Sachmängeln (Gewährleistung)**

1. Erkennbare Sachmängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 12 Kalendertage nach der Abholung bei Lieferung ab Werk, ansonsten nach Anlieferung, versteckte Sachmängel unverzüglich nach Entdeckung, letztere spätestens jedoch innerhalb der Gewährleistungsverjährungsfrist nach § 9 Nr. 7, DAS gegenüber schriftlich zu rügen. Eine nicht fristgerechte und/oder formgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung wegen Sachmängeln aus. Dies gilt nicht im Falle vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns unsererseits, im Falle der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit oder Übernahme einer Garantie der Mängelfreiheit, oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB oder sonstigen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, insbesondere im Falle eines Anspruches nach dem Produkthaftungsgesetz und im Falle des Rückgriffsanspruches in der Lieferkette (§§ 478,445a BGB). Im Übrigen gilt § 377 HGB.

2. Bei Anlieferung erkennbare Sachmängel müssen zudem dem anliefernden Transportunternehmen gegenüber gerügt und die schriftliche oder textliche Aufnahme der Mängel von diesem vor Ort vom Kunden veranlasst werden und sich die Beanstandung schriftlich oder in Textform von dem Transportunternehmen bescheinigen zu lassen. Eine nicht fristgerechte Rüge gegenüber dem Transportunternehmen oder eine nicht formgerechte Bescheinigung durch das Transportunternehmen schließt auch insoweit jeglichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung wegen Sachmängeln aus. Dies gilt nicht im Falle arglistigen, vorsätzlichen, grob fahrlässigen Handelns unsererseits, im Falle der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit oder Übernahme einer Garantie der Mängelfreiheit, der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB oder bei Haftung wegen eines gesetzlich zwingenden Haftungstatbestandes, insbesondere im Falle eines Anspruches nach dem Produkthaftungsgesetz und im Falle des Rückgriffsanspruches in der Lieferkette (§§ 478,445a BGB).

Soweit Stückzahl- und Gewichtsmängel nach den vorstehenden Untersuchungspflichten bereits bei Anlieferung erkennbar waren, hat der Kunde diese Mängel bei Empfang der Produkte DAS gegenüber zu beanstanden. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt auch insoweit jeglichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung wegen Sachmängeln aus. Nr. 2. Satz 2 gilt entsprechend.

3. Mit Beginn der Verarbeitung, Bearbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Sachen gelten die gelieferten Produkte als vertragsgemäß vom Kunden genehmigt. Entsprechendes gilt im Falle der Weiterversendung vom ursprünglichen Bestimmungsort, soweit dies nicht der üblichen Verwendung der gelieferten Ware entspricht.

4. Sonstige Pflichtverletzungen unsererseits sind vor der Geltendmachung weiterer Rechte vom Kunden unverzüglich unter Setzung einer angemessenen Abhilfezeit schriftlich oder in Textform abzumahnen, ansonsten geht der Kunde den hieraus folgenden Rechten verlustig. Dies gilt nicht im Falle vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns unsererseits, im Falle der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit oder Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB oder bei einem gesetzlich zwingenden Haftungstatbestand, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz.

5. Mängel, die der Kunde selbst zu vertreten hat und unberechtigte Reklamationen wird DAS im Auftrag und auf Kosten des Kunden beseitigen.

6. Soweit die Pflichtverletzung sich nicht ausnahmsweise auf eine Werkleistung von DAS bezieht, ist der Rücktritt ausgeschlossen, soweit die Pflichtverletzung unerheblich ist.
7. Für Ansprüche aus Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung in Form von Sachmängeln (Gewährleistungsansprüche) beträgt die Verjährungsfrist, soweit nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde, 12 Monate, gerechnet vom Tage des Gefahrübergangs, im Falle der kundenseitigen An- oder Abnahmeverweigerung vom Zeitpunkt des Zuganges unserer Bereitstellungsanzeige zur Warenübernahme beim Kunden, an. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus einer Garantie, der Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB, Ansprüchen wegen der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, arglistigen, vorsätzlichen, oder grob fahrlässigen Handelns unsererseits, oder wenn in den Fällen der §§ 478,445a, § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB oder soweit sonst gesetzlich eine längere Verjährungsfrist zwingend festgelegt ist. Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
8. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der DAS für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne die vorherige Zustimmung von DAS vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
9. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in § 9 Nr. 10 und 11.
10. Die Gewährleistung (Ansprüche aus Pflichtverletzungen wegen Schlechtleistung bei Sachmängeln) und die sich hieraus ergebende Haftung ist ausgeschlossen, soweit Mängel und damit zusammenhängende Schäden nicht nachweisbar auf fehlerhaftem Material, fehlerhafter Konstruktion, oder auf mangelhafter Ausführung oder mangelhafter Nutzungsanleitung beruhen. Insbesondere ist die Gewährleistung und die sich daraus ergebende Haftung ausgeschlossen für die Folgen fehlerhafter Benutzung oder außergewöhnlicher Abnutzung der Produkte oder übermäßigen Einsatzes.
11. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. § 439 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
12. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit.
13. Die Anerkennung von Pflichtverletzungen in Form von Sachmängeln bedarf stets der Schriftform.
14. Eine Garantie gilt nur dann als übernommen, wenn DAS schriftlich eine Eigenschaft und/oder einen Leistungserfolg als „rechtlich garantiert“ bezeichnet hat.

**§ 10  
Preise / Zahlungsbedingungen / Unsicherheitseinrede**

1. Alle Preise verstehen sich grundsätzlich in EUR netto ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherungskosten, zuzüglich vom Kunden zu tragender Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe, soweit letztere anfällt.

2. Leistungen, die nicht Bestandteil des vereinbarten Lieferumfanges sind, werden mangels abweichender Vereinbarung auf der Basis der jeweils gültigen allgemeinen Preislisten ausgeführt.
3. DAS ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung einseitig angemessen anzupassen, sofern der Erzeugerpreisindex für gewerbliche Produkte im Monat der Lieferung um 5 Indexpunkte höher ist als im Monat des Vertragsabschlusses. Als Datenquellen sind die Veröffentlichungen des deutschen Statistischen Bundesamtes zugrunde zu legen. Die vorzunehmende Preiserhöhung entspricht der Erhöhung des Erzeugerpreisindex im Monat der Auslieferung im Verhältnis zum Monat des Vertragsabschlusses.
4. Trägt DAS ausnahmsweise vertragsgemäß die Frachtkosten, so trägt der Kunde die Mehrkosten, die sich aus Tariferhöhungen der Frachtsätze nach Vertragsschluss ergeben.
5. Rechnungen sind mangels abweichender Vereinbarung zahlbar binnen 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug.
6. Der Kunde gerät mangels Zahlung auch ohne Mahnung in Zahlungsverzug binnen 15 Kalendertagen nach Rechnungszugang bei Versendungs- und Bringschuld, und binnen 15 Kalendertagen nach Zugang der Erklärung der Lieferbereitschaft durch DAS bei Lieferung ab Werk.
7. Mit Eintritt des Verzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem bei Fälligkeit der Zahlungsforderung jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
8. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeinganges bei DAS oder der Gutschrift auf dem Konto der DAS bzw. auf dem Konto der von DAS spezifizierten Zahlstelle.
9. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach dem pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen der DAS begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, DAS jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so ist DAS unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen oder die Belieferung einzustellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung angemessener, üblicher Sicherheiten – z.B. in Form einer Bankbürgschaft eines deutschen, dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen Kreditinstitutes – zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten – unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte – vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, der DAS alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstandenen Schäden zu ersetzen.
10. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, es sei denn der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch steht im Synallagma (also im Gegenseitigkeitsverhältnis zweier Leistungen beim mit uns geschlossenen Vertrag) mit dem unsrigen Anspruch und beruht auf der Verletzung einer Hauptpflicht durch uns aus dem Vertragsverhältnis mit uns.
11. Gibt der Kunde von DAS erhaltene Bankgarantien und/oder Bürgschaften nicht rechtzeitig zurück, so hat er ab dem Zeitpunkt des Verzuges mit der Rückgabe sämtliche der

DAS hieraus entstehende Kosten und Belastungen zu ersetzen. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

## § 11 Eigentumsvorbehalt / Pfandrecht

1. DAS behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren vor (nachstehend insgesamt „**Vorbehaltsware**“), bis alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt insbesondere, wenn die Lieferung sich im Besitz des Kunden befindet, die Abnahme nicht fristgemäß stattfindet und ein damit verbundener Zahlungsschritt nicht ausgelöst wird. Dies gilt auch für einen Saldo zu Gunsten der DAS, wenn einzelne oder alle Forderungen in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.
2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware auf seine Kosten in Stand zu halten und ausreichend gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an DAS abgetreten.
3. Bei kundenseitig verschuldetem vertragswidrigem Handeln, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist DAS nach Setzung einer angemessenen Frist zum Rücktritt vom Vertrag und (ohne Fristsetzung) zur Rücknahme aller Vorbehaltswaren berechtigt. Der Kunde ist in diesem Fall ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet. Zur Feststellung des Bestandes, der von DAS gelieferten Ware, darf DAS jederzeit zu den normalen Geschäftsstunden die Geschäftsräume des Kunden betreten. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn DAS dies ausdrücklich schriftlich erklärt oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder DAS abgetretener Forderung hat der Kunde DAS unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
4. Übersteigt der Wert der für DAS nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, ist DAS auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl der DAS verpflichtet.
5. Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für DAS als Hersteller, ohne DAS jedoch zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, DAS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwirbt DAS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände. Werden Waren der DAS mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Kunde DAS schon jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für DAS. Die hier nach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf Verlangen von DAS ist der Kunde jederzeit verpflichtet, DAS die zur Verfolgung der Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
6. Sind bei unserer Lieferungen an den Kunden oder die vereinbarte Übergabestelle in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des vorstehend genannten Eigentumsvorbehalts, oder der dort bezeichneten sonstigen Rechte unsererseits seitens des Kunden bestimmte Maßnahmen und/oder Erklärungen erforderlich, so hat der Kunde uns hierauf schriftlich oder in Textform unverzüglich nach Vertragsschluss hinzuweisen und solche Maßnahmen und/oder Erklärungen auf seine Kosten unverzüglich

durchzuführen bzw. abzugeben. Wir werden hieran im erforderlichen Umfang mitwirken. Lässt das Recht des Einführstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausüben. Soweit eine gleichwertige Sicherung der Ansprüche von uns gegen den Kunden dadurch nicht erreicht wird, ist der Kunde verpflichtet, uns auf seine Kosten unverzüglich eine Zahlungsbürgschaft eines deutschen, dem Kreditsicherungsfonds angeschlossenen Kreditinstitutes unter Ausschluss der Vorausklage und Hinterlegung nach deutschem Recht und mit deutschem Gerichtstand auf seine Kosten zu stellen. § 315 III BGB (Antrag auf gerichtlichen Überprüfung und Anpassung) bleibt unberührt.

## **§ 12 Haftungsausschluss/-begrenzung**

1. DAS haftet vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Aufwendungersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – und/oder bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen.
2. Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, sowie:
  - Für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
  - Für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
  - Im Falle der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
  - Soweit DAS die Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges, oder ein Beschaffungsrisiko nach §276 BGB übernommen hat;
  - Bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen
3. In Fällen der leichten Fahrlässigkeit haftet DAS für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- und/oder Leistungszeitraum vereinbart war, nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
4. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, insbesondere für Reputationsschäden, Gewinnverlust oder sonstige entfernte, nicht unmittelbare und/oder mittelbare Folgeschäden.
5. Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden § 12 Nr. 1 bis 3 und Nr. 4 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie Subunternehmern der DAS.
6. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn DAS Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer ausdrücklichen, zusätzlichen Garantie oder der Übernahme eines

Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB beruht oder in dem Falle, dass gesetzlich zwingend eine längere Verjährungspflicht gilt.

7. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **§ 13 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht**

1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist mit Ausnahme des Falles der Übernahme einer Bringschuld der Sitz von DAS. Der Erfüllungsort bestimmt sich gemäß der in den Lieferbedingungen vereinbarten Incoterms.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für den Sitz der DAS zuständige Gericht. DAS ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Diese Zuständigkeitsregelung der Sätze 1 und 2 gilt klarstellungshalber auch für solche Sachverhalte zwischen uns und dem Kunden, die zu außergerichtlichen Ansprüchen im Sinne der EG VO Nr. 864 / 2007 führen können.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und DAS gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG). Es wird ausdrücklich klargestellt, dass diese Rechtswahl auch als eine solche im Sinne von Art. 14 Abs. 1 b) EG VO Nr. 864 / 2007 zu verstehen ist und somit auch für außergerichtliche Ansprüche im Sinne dieser Verordnung gelten soll. Ist im Einzelfall zwingend ausländisches Recht anzuwenden, sind unsere AGB so auszulegen, dass der mit ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck weitest möglich gewahrt wird.

## **§ 14 Schutzrechte**

1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist DAS lediglich verpflichtet, die Lieferung in der Bundesrepublik Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von DAS an den Kunden gelieferten Produkten berechtigte Ansprüche erhebt, haftet DAS gegenüber dem Kunden innerhalb der in § 9 Nr. 7 bestimmten Frist wie folgt:
  - DAS wird nach Wahl zunächst versuchen, auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken oder den Liefergegenstand unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Eigenschaften so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist DAS dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden seine gesetzlichen Rechte zu, die sich jedoch nach diesen AGB richten.
  - Dem Kunden stehen nur dann Rechte für den Fall einer Schutzrechtsverletzung durch Liefergegenstände der DAS zu, wenn er DAS über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und DAS alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleibt.
  - Stellt der Kunde die Nutzung der Produkte aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, so ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

- Wird der Kunde infolge der Benutzung der von DAS gelieferten Produkte von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen angegriffen, so verpflichtet sich der Kunde, DAS hiervon unverzüglich zu unterrichten und die Gelegenheit zu geben, sich an einem eventuellen Rechtsstreit zu beteiligen. Der Kunde hat DAS bei der Führung eines solchen Rechtsstreits in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Kunde hat Handlungen zu unterlassen, die die Rechtsposition der DAS beeinträchtigen könnten.
2. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von DAS nicht voraussehbare Anwendung, oder dadurch verursacht wird, dass die Produkte vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von DAS gelieferten Produkten eingesetzt werden, soweit die Schutzrechtsverletzung hierauf beruht.

### **§15 Exportkontrolle / Produktzulassung**

1. Die gelieferte Ware ist mangels abweichender vertraglicher Vereinbarungen mit dem Kunden zum erstmaligen Inverkehrbringen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder des sonst als Lieferort vereinbarten Landes (Erstlieferland) bestimmt.

Der Kunde ist verpflichtet, DAS rechtzeitige und vollständige Informationen über die Endverwendung und den ggf. gegenüber den ersten Verlautbarungen uns gegenüber benannten abweichenden Endverwender der zu liefernden Ware bzw. der zu erbringenden Dienstleistung unverzüglich nach Vertragsschluss in Schrift- oder Textform wahrheitsgemäß zu übermitteln. Eine etwaige Lieferfrist oder Leistungsfrist beginnt nicht vorher zu laufen. Hierzu gehört insbesondere, etwaig erforderliche Endverbleibsdokumente (sog. EUCs) auszustellen und im Original an uns zu übermitteln, um den Endverbleib und den Verwendungszweck der Ware bzw. Dienstleistungen zu prüfen und gegenüber der zuständigen Behörde für Zoll- und Ausfuhrkontrollzwecke nachzuweisen. Ergeben sich aus den vorgenannten Dokumenten potenzielle Verstöße gegen Exportverbote oder Embargoregelungen, ist DAS zum entschädigungslosen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Wir weisen den Kunden darauf hin, dass für die Verbringung/Ausfuhr von Gütern (Waren, Software, Technologie) sowie für die Erbringung von Dienstleistungen mit grenzüberschreitendem Bezug zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung das europäische und deutsche Außenwirtschaftsrecht Anwendung findet und die einzelnen Lieferungen sowie technischen Dienstleistungen exportkontrollrechtlichen Beschränkungen und Verbots unterliegen können. Dies gilt insbesondere für sog. Rüstungs- und Dual-use-Güter. Darüber hinaus bestehen europäische und andere weltweite nationale Embargovorschriften gegen bestimmte Länder und Personen, Unternehmen und Organisationen, die Lieferung, Bereitstellung, Verbringung, Ausfuhr oder Verkauf von Gütern sowie die Durchführung von Dienstleistungen verbieten oder unter Genehmigungsvorbehalt stellen können. Für die grenzüberschreitende Lieferung bzw. Bereitstellung sind daher durch uns ggf. behördliche Genehmigungen oder sonstige Bescheinigungen einzuholen. Nähere Rechte und Pflichten in diesem Zusammenhang regeln jeweils die nachfolgenden Bestimmungen. Für bestimmte Transaktionen im Zusammenhang mit US-Gütern oder anderem US-Kodex kann zudem aufgrund extraterritorialer Wirkung das US-(Re-)Exportrecht greifen und zu Verbots oder

Genehmigungspflichten führen, die wir zu beachten und umzusetzen haben, um nicht unsererseits von US-Behörden sanktioniert zu werden.

2. Der Kunde ist selbst verpflichtet, die für diese Güter, die einer Ausfuhrbeschränkung unterliegen, einschlägigen Ausfuhrvorschriften und Embargos, insbesondere der Europäischen Union (EU), Deutschlands beziehungsweise anderer EU-Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls der USA, südamerikanischer oder asiatischer Länder, strikt zu beachten.
- Zudem ist der Kunde verpflichtet sicherzustellen, dass bei Verbringung in ein anderes als das mit DAS vereinbarte Erstlieferland die erforderlichen nationalen Produktzulassungen oder Produktregistrierungen eingeholt werden und dass die im nationalen Recht des betroffenen Landes verankerten Vorgaben zur Bereitstellung der Anwenderinformationen in der Landessprache erfüllt sind.
3. Der Kunde wird insbesondere prüfen und gewährleisten, dass
- Die überlassenen Güter nicht für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind;
  - Keine Unternehmen und Personen, die in der US-Denied Person List (DPL) genannt sind, mit US-Ursprungswaren, US-Software und US-Technologie beliefert werden;
  - Keine Unternehmen und Personen, die in der US-Warning List, US-Entity List oder US-Specially Designated Nationals List genannt sind, ohne einschlägige Genehmigung mit US-Ursprungserzeugnissen beliefert werden;
  - Keine Unternehmen und Personen beliefert werden, die in der Liste Specially Designated Terrorists, Foreign Terrorist Organizations, Specially Designated Global Terrorists oder der Terroristenliste der EU genannt werden;
  - Keine militärischen Empfänger mit den von DAS gelieferten Produkten beliefert werden;
  - Keine Empfänger beliefert werden, bei denen ein Verstoß gegen sonstige Exportkontrollvorschriften, insbesondere der EU oder der ASEAN-Staaten vorliegt;
  - Alle Frühwarnhinweise der zuständigen deutschen oder nationalen Behörde des jeweiligen Ursprungslandes der Lieferung beachtet werden.
4. Der Zugriff auf und Nutzung von gelieferten Gütern der DAS darf nur dann erfolgen, wenn die oben genannten Prüfungen und Sicherstellungen erfolgt sind; anderenfalls ist DAS nicht zur Leistung verpflichtet. Etwaige Reexportauflagen aus uns gegenüber durch die zuständigen Behörden oder Gerichte erteilten Genehmigungen, die wir dem Kunden bekanntgeben, ist durch den Kunden unbedingt Folge zu leisten. Dieser hat seine Abnehmer entsprechend vertraglich zu verpflichten und uns dies auf Anforderung nachzuweisen. Über Umfang und Reichweite derartiger, uns erteilter Auflagen werden wir dem Kunden spätestens mit der Lieferung Mitteilung machen
5. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung kann die Freigabe bzw. Erteilung von Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigungen oder anderweitigen außenwirtschaftsrechtlichen Bescheinigungen durch die zuständigen Behörden voraussetzen. Ist DAS an der rechtzeitigen Lieferung aufgrund der Dauer der notwendigen und ordnungsgemäßen Durchführung eines zoll- oder Außenwirtschaftsrechtlichen Antrags-, Genehmigungs-, oder Prüfungsverfahrens ohne unser Verschulden gehindert, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen um die Dauer der durch dieses behördliche Verfahren bedingten Verzögerung. Für die genannten Verfahren seitens der Behörden kann eine feste Dauer von uns nicht generell angegeben werden. Über derartige

Verfahren sowie Umstände und Maßnahmen im Einzelfall werden wir den Kunden unverzüglich unterrichten. Schadensersatzansprüche des Kunden für unverschuldete Verzögerungen aus diesem Grund sind uns gegenüber ausgeschlossen, soweit wir nicht vertraglich eine Garantiehaftung gegenüber dem Kunden übernommen haben.

6. Dies gilt auch, wenn ohne unser Verschulden erst zwischen Vertragsschluss und der Lieferung bzw. der Durchführung der Dienstleistung sowie bei der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten entsprechende exportkontroll- und embargorechtliche Hindernisse – z.B. durch Änderung der Rechtslage – entstehen und die Durchführung der Lieferung bzw. Dienstleistung vorübergehend oder endgültig unmöglich machen. Dies kann etwa der Fall sein, weil uns oder unseren Lieferanten erteilte Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigungen oder anderweitige außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungen oder Freigaben von den zuständigen Behörden ohne unser Verschulden widerrufen werden oder sonstige rechtliche Hindernisse aufgrund zu beachtender zoll-, außenwirtschafts- und embargorechtlicher Vorschriften der Erfüllung des Vertrags bzw. der Lieferung oder Dienstleistung ohne unser Verschulden entgegenstehen. Schadensersatzansprüche des Käufers aus diesem Grund sind ausgeschlossen, soweit wir nicht für die Beibringung der vorgenannten Genehmigungen bzw. Dokumente eine verschuldensunabhängige Garantiehaftung ausdrücklich übernommen haben.
7. Der Kunde verpflichtet sich, bei Weitergabe der von DAS gelieferten Güter an Dritte diese Dritten in gleicher Weise wie in den § 15 Nr.1 – 5 zu verpflichten und über die Notwendigkeit der Einhaltung solcher Rechtsvorschriften zu unterrichten und DAS diese nachzuweisen.
8. Der Kunde stellt DAS von allen Schäden frei, die aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten gem. § 15 Nr. 1 – 6 resultieren. Ausgenommen sind die Kosten für eigene Mitarbeiter. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. Die Parteien werden in einem solchen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Regelung oder Regelungslücke durch eine gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt, ersetzen. Der Rechtsgedanke des § 139 BGB findet – auch im Sinne einer Beweislastregel – keine Anwendung.

#### **Hinweis:**

**Gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-DSGVO weisen wir darauf hin, dass DAS im Rahmen der elektronischen Vertragsabwicklung, die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten speichert.**

#### **§ 16**

#### **Eröffnung eines Insolvenzverfahrens / Schriftform / Salvatorische Klausel**

1. Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Kunden oder dessen trotz Abmahnung nicht auf Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Rechten beruhende Zahlungseinstellung berechtigen DAS, jederzeit von dem Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung der Kaufsache oder die Leistung von der vorherigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung abhängig zu machen. Ist die Lieferung der Kaufsache oder die Leistung bereits erfolgt, so wird die Gegenleistung in den vorgenannten Fällen sofort fällig. DAS ist auch berechtigt, die Kaufsache in den vorgenannten Fällen zurückzufordern und bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises zurückzuhalten.
2. Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingungen der Schriftformabrede selbst. Der Vorrang der Individualabrede in schriftlicher, textlicher oder mündlicher Form (§ 305 b BGB) bleibt unberührt.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus Gründen des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.  
Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages ausschließlich auf einem anderen Grund gilt: